

Richtlinien des Vorstands für die Förderung des Schießsports und des Schützenwesens in der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Der Vorstand des Fördervereins Schießsport e.V. möchte sich zur Offenlegung und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungskriterien für die Vergabe von Fördermitteln Richtlinien geben.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Förderrichtlinien werden gemäß der Satzung des Fördervereins Schießsport e.V. in der jeweiligen Fassung aufgestellt.

(2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Fördervereins. Sie soll nach dem Grundsatz der Subsidiarität gewährt werden, so dass zunächst andere Förderungsmöglichkeiten (z.B. durch den Stadtsportbund oder die Landeshauptstadt Hannover o.a.) auszuschöpfen sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuwendungen, besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

(1) Der Antragsteller sollte sich im Schießsport oder für das Schützenwesen in der Landeshauptstadt Hannover engagieren und, sofern es sich beim Antragsteller um einen Verein handelt, der

1. Mitglied im Verband Hannoverscher Schützenvereine oder beim Stadtsportbund Hannover ist,
2. in das Vereinsregister eingetragen und
3. durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt sein.

(2) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 können in begründeten Einzelfällen aus sportart- oder vereinspezifischen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Sofern ein Verein Förderung beantragt, muss dieser einen Eigenanteil in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung leisten. Dies sind in der Regel zumindest 25 % der förderungsfähigen Kosten.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (z.B. Landeshauptstadt Hannover, Landes- oder Stadtsportbund u.a.) zu bemühen und hat dieses nachzuweisen. Öffentliche oder andere Zuwendungen führen grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung seines Eigenanteils.

§ 3 Förderungsabschluss

Nicht gefördert werden Vorhaben von Vereinen, wenn mit der Ausführung bereits vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt.

§ 4 Förderung von Vereinssportstätten

(1) Der Bau von Vereinssportstätten ist grundsätzlich eine eigene Angelegenheit der Vereine. Sie können dafür nur in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten. Dies gilt auch für Erweiterungs- oder Erneuerungsvorhaben.

(2) Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z.B. Vereinsgaststätten und Nebenräume u.ä.) ist ausgeschlossen.

(3) Ist die Reparatur oder Erneuerung von Sportstätten infolge unterlassener Unterhaltung notwendig, wird keine Zuwendung gewährt.

§ 5 Zuwendungen für Übungsleiterinnen/Übungsleiter

(1) Zuwendung für Übungsleiterinnen/Übungsleiter sind zunächst beim Stadtsportbund oder der Landeshauptstadt Hannover zu beantragen. In Ausnahmefällen können zusätzlich Zuwendungen des Fördervereins beantragt werden.

(2) Die Übungsleiterinnen/Übungsleiter müssen im Besitz eines gültigen Übungsleiternachweises des Deutschen Schützenbundes sein.

§ 6 Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Vereine, deren Schützinnen/Schützen sich für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Zuwendungen zu den Reise- und Übernachtungskosten erhalten. Die Zuwendungen können jedoch nur in Höhe der steuerlich geltenden Pauschalbeträge, bei Fahrtkosten höchstens bis zur Höhe der preisgünstigsten Beförderungsmöglichkeit zum Veranstaltungsort gewährt werden.

§ 7 Entscheidungen

Die Entscheidung über eine Förderung wird vom Vorstand des Fördervereins mit einfacher Mehrheit getroffen.

gez. Der Vorstand

verabschiedet auf der Sitzung vom 16.04.2013